

## *Satzung des Paritätischen Jugendwerkes Essen*

---

### § 1 Aufgaben, Zweck

1.1 Das Paritätische Jugendwerk Essen ist die örtliche Untergliederung des Paritätischen Jugendwerkes NW und Arbeitsgemeinschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband - Kreisgruppe Essen. Es hat seinen Sitz in Essen. Das Paritätische Jugendwerk Essen ist ein Jugendverband, der im Rahmen seiner in der Satzung festgelegten Aufgaben selbständig arbeitet. Im Paritätischen Jugendwerk Essen haben sich Organisationen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Essen zusammengeschlossen.

1.2 Das Paritätische Jugendwerk Essen erfüllt Aufgaben der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, fördert seine in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitgliedsorganisationen sowie weitere Jugendinitiativen und unterstützt deren Arbeit im Dienste der jungen Menschen. Es macht sich dabei zum Grundsatz, unter Wahrung der eigenständigen Zielsetzung der verschiedenen Mitgliedsorganisationen nach den Grundsätzen der Parität zu handeln.

Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

1.2.1 Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber kommunalen Organen und Organisationen sowie Mitarbeit in politischen Gremien.

1.2.2 Einflussnahme auf jugendpolitische Entwicklungen und Stellungnahme zu jugendpolitischen Grundsatzfragen.

1.2.3 Weiterbildung der in der Jugendarbeit tätigen MitarbeiterInnen.

1.2.4 Umfassende fachliche Beratung und organisatorische Unterstützung einschließlich der Förderung eines Erfahrungs- und Meinungsaustausches.

1.2.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Organisationen.

1.3 Das Paritätische Jugendwerk Essen kann im Bedarfsfall in Abstimmung mit den im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen auch selbst Träger außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit sein.

1.4 Die Aufgaben des Paritätischen Jugendwerkes Essen werden im Rahmen der Satzung des Paritätischen Jugendwerkes NW und der allgemeinen Zwecksetzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband NW e.V. und dessen Satzung nach Maßgabe der Gemeinnützigkeit und der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit erfüllt.

### § 2 Mitgliedschaft

2.1 Ordentliches Mitglied des Paritätischen Jugendwerkes kann jedes Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im Bereich der Kreisgruppe Essen werden, das außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 1 der Satzung betreibt und die Leitlinien des Paritätischen Jugendwerkes NW anerkennt.

2.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Den Ausschluss beschließt der Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hiergegen kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.

2.4 Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitglieder-

versammlung festgelegt wird.

### § 3 Organe

Organe des Paritätischen Jugendwerkes Essen sind:

3.1 die Mitgliederversammlung

3.2 der Vorstand

### § 4 Mitgliederversammlung

4.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.

4.2 Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie tritt außerdem zusammen, wenn dies der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.

4.3 Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, sofern nicht eine Versammlungsleitung gewählt wird. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.4 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

4.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

4.5.1 Wahl und Entlastung des Vorstandes.

4.5.2 Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Paritätischen Jugendwerkes Essen.

4.5.3 Beratung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung des Paritätischen Jugendwerkes Essen und entsprechende Empfehlung zur Genehmigung durch den Vorstand der Kreisgruppe Essen.

4.5.4 Beschluss über Mitgliedschaften.

4.5.5 Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

4.6 Die/der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### § 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Paritätischen Jugendwerkes Essen.

5.2 Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder, wobei eines die/der Vorsitzende sein soll.

5.3 Der Vorstand berät die Mitglieder des Paritätischen Jugendwerkes Essen und unterstützt sie in ihrer Arbeit.

5.4 Jährlich legt er der Mitgliederversammlung den Entwurf eines gemeinsamen Arbeitsprogramms sowie einen Haushaltsvoranschlag vor.

5.5 Der Vorstand legt nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) einen Rechenschaftsbericht vor.

5.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6 Haushaltsführung

6.1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

6.2 Die Finanzierung des Paritätischen Jugendwerkes Essen erfolgt insbesondere durch:

6.2.1 Mitgliederbeiträge

6.2.2 Zuschüsse des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

6.2.3 Zuwendungen aus dem Stadtjugendplan der Stadt Essen

6.2.4 Spenden

6.2.5 sonstige Zuwendungen und Einnahmen

6.3 Die Haushaltsführung des Paritätischen Jugendwerkes Essen wird als besonderer Einzelplan im Haushalt der Kreisgruppe Essen ausgewiesen.

6.4 Das Paritätische Jugendwerk Essen ist in der Verwendung der ausgewiesenen Mittel selbständig.

6.5 Das Paritätische Jugendwerk Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Paritätische Jugendwerk Essen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Paritätischen Jugendwerkes Essen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Paritätischen Jugendwerkes Essen, die nicht der Satzung entsprechen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Paritätischen Jugendwerkes Essen keine Anteile aus dessen Vermögen.

## § 7 Änderung der Ordnung und Auflösung

7.1 Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Über eine Satzungsänderung muss Einvernehmen mit dem Paritätischen Jugendwerk NW hergestellt werden.

7.2 Die Auflösung des Paritätischen Jugendwerkes Essen kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7.3 Bei der Auflösung des Paritätischen Jugendwerkes Essen fällt dessen Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

Essen, den 14.11.1990